

## Antrag

**der Abgeordneten Rainer Brüderle, Dirk Niebel, Birgit Homburger, Gudrun Kopp, Daniel Bahr (Münster), Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Christoph Hartmann (Homburg), Klaus Haupt, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Marita Sehn, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP**

### Abbau von Bürokratie sofort einleiten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. In seiner Regierungserklärung zu Beginn der 15. Legislaturperiode hat Bundeskanzler Gerhard Schröder als eine Säule seiner Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik aus einem Guss den Abbau unnötiger Bürokratie genannt. Er hat angekündigt, allein im Bereich des Bundesministeriums der Finanzen bis zu 20 000 Vorschriften abzuschaffen, die das Leben und Wirtschaften in unserem Land komplizieren. Schon in seiner Regierungserklärung vom 10. November 1998 hatte Bundeskanzler Gerhard Schröder definiert, dass für ihn moderne Mittelstandspolitik weniger Bürokratie sei.
2. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, hat im Deutschen Bundestag einen Master-Plan Bürokratieabbau angekündigt. Er hat sich bereit erklärt, jeden Vorschlag zum Bürokratieabbau, der ihm genannt wird, zu prüfen. Er hat des Weiteren Boni für diejenigen seiner Mitarbeiter ausgelobt, die ihm umsetzbare Vorschläge zum Bürokratieabbau und zum Abbau überflüssiger Regularien aus seinem Verantwortungsbereich nennen und sie durchsetzen. Er hat ferner eine Sympathie für Experimentier- und Innovationsklauseln für die Bundesländer ausgedrückt. Schließlich hat er die Vereinheitlichung von Bescheinigungen im Arbeits- und Sozialbereich, die Vereinheitlichung von Fristen und die Anhebung von Grenzen für die Buchführungspflicht im Steuerrecht, eine deutliche Reduzierung statistischer Meldepflichten und die flächendeckende Einführung einer einheitlichen Wirtschaftsnummer als schon jetzt machbar bezeichnet.
3. Laut Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU (Bundestagsdrucksache 14/9993 vom 7. Oktober 2002) müssen sich die Bürger allein auf Bundesebene an 2 197 Gesetze mit 46 779 Einzelvorschriften halten. Hinzu kommen noch einmal 3 131 Rechtsverordnungen mit mehr als 39 000 Einzelbestimmungen. In der 14. Legislaturperiode sind

den Angaben der Bundesregierung zufolge bis Mitte 2002 396 Bundesgesetze verabschiedet und 1 379 Rechtsverordnungen des Bundes erlassen worden. Im gleichen Zeitraum sind 95 Bundesgesetze und 406 Rechtsverordnungen des Bundes außer Kraft gesetzt worden. Allein im Steuerrecht sind 84 neue Steuergesetze in diesem Zeitraum verkündet worden. Weitere 58 wurden teils mehrfach geändert.

Einer Bilanz des Kölner Instituts der Deutschen Wirtschaft zufolge hat die 14. Legislaturperiode dazu geführt, dass sich die Unternehmen 396 neuen Regelwerken gegenübersehen, denen nur 91 Streichungen gegenüberstehen. In einem internationalen Vergleich, den die OECD durchgeführt hat und der Wettbewerbsbeschränkungen, bürokratische Hürden für Existenzgründer sowie regulatorische und administrative Undurchlässigkeiten umfasste, hat Deutschland den 16. Platz von 21 untersuchten Ländern erreicht.

4. Über die Belastungen, die in den Unternehmen durch Bürokratiekosten entstehen, liegt der Bundesregierung nach ihren Angaben lediglich eine sieben Jahre alte Untersuchung des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn vor. Demzufolge lag die durchschnittliche Belastung für Kleinunternehmen pro Arbeitsplatz bei rund 3 579 Euro/Jahr und bei Großunternehmen bei rund 153 Euro/Jahr. 96 % der jährlichen Bürokratiekosten entfallen auf den Mittelstand. Eine neue Untersuchung hat die Bundesregierung trotz der Flut an neuen Gesetzen und Verordnungen bisher nicht in Auftrag gegeben.
5. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die auf der Wirtschaftsministerkonferenz Ost am 26. Oktober 2001 mit dem Ziel beschlossen wurde, Vorschläge zum Bürokratieabbau zu unterbreiten, hat unter Beteiligung des Bundes zwar mehrmals getagt, bisher jedoch noch keine konkreten Vorschläge zur Deregulierung unterbreitet. Im Koalitionsvertrag kündigen die Koalitionsparteien zwar einen flächendeckenden Master-Plan Bürokratieabbau an. Weiter ist aber laut Koalitionsvertrag beabsichtigt, die gesetzlichen Aufzeichnungs- und Meldepflichten zu modernisieren, um bestehende Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen und die Steuerbasis zu sichern. Zugleich werden zusätzliche administrative und gesetzgeberische Maßnahmen angekündigt, um eine effektive Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs zu erreichen. Hiermit können nur erweiterte Auskunftspflichten des Bürgers gegenüber staatlichen Behörden und neue Hand- und Spanndienste der Unternehmen für den Staat gemeint sein.
6. Das Ausufern von Verwaltungsarbeiten für den Staat, von Auskunfts- und Dokumentationspflichten, von Kontrollrechten durch Behörden und das unsystematische Nebeneinander von Regulierungen durch verschiedene Verwaltungsinstanzen haben in Deutschland ein Ausmaß angenommen, das die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft spürbar lähmt. Zugleich werden kleinere und mittlere Unternehmen überproportional belastet. Die Personalkosten in den öffentlichen Haushalten steigen durch den Auf- bzw. Ausbau immer neuer Kontroll- und Verwaltungsapparate, während die Profitabilität von Unternehmen im Privatsektor im gleichen Atemzuge leidet. Im Ergebnis schrumpft die Wirtschaftstätigkeit, nimmt der Staat weniger Steuern und Abgaben ein und steigen die Personalkosten in den öffentlichen Haushalten. Gleichzeitig kurieren viele bürokratische Maßnahmen nur an den Symptomen, büßen ihre Effizienz durch die Detailwut der Regulierungen ein oder sind so unverständlich, dass sie weder durch die Verwaltungen noch durch die betroffenen Unternehmen sinnvoll gehandhabt werden können.
7. Die schnelle Einleitung eines umfassenden Abbaus von Bürokratie und Regulierungen stellt insoweit für die deutsche Volkswirtschaft eine „win-win Strategie“ dar, da sich auf der einen Seite der Wirtschaftssektor seiner eigentlichen Aufgabe, der effizienten Produktion von Gütern und Dienstleistungen zuwenden kann, und der öffentliche Sektor auf der anderen Seite

wuchernde, teure Bürokratie- und Kontrollapparate abbauen und sich verstärkt um die Kernaufgaben, die ein Staat in einer sozialen Marktwirtschaft wahrnehmen sollte, kümmern kann. Gründlicher Bürokratieabbau ist also ein Wachstums- und Beschäftigungsprogramm. Bürokratieabbau ist zugleich ein Beitrag zur Stärkung der Souveränität des Bürgers im demokratisch verfassten Rechtsstaat und wirkt Tendenzen entgegen, die Privatsphäre immer stärker durch die Verwaltungsbürokratie ausleuchten zu lassen. Deshalb ist der Abbau von Bürokratie und Regulierungen Kernbestandteil einer Politik, die den liberalen Rechtsstaat stärken will.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. die Bundesregierung legt bis zur Sommerpause 2003 eine neue wissenschaftliche Studie vor, die die Bürokratiekosten für Unternehmen nach Größenklassen auf Basis aktueller Daten differenziert darstellt;
2. die Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die Vorschläge zum Bürokratieabbau unterbreiten soll, legt bis zur Sommerpause 2003 einen detaillierten Plan zum Abbau von Bürokratie insbesondere auf Länderebene und mit besonderem Schwerpunkt auf die Verhältnisse in den neuen Ländern vor;
3. die Bundesregierung legt bis zur Sommerpause 2003 einen separaten Plan zum Abbau von bürokratischen Regelungen im Bau- und Wohnungswesen vor;
4. die Bundesregierung legt vor der Sommerpause 2003 den Entwurf eines Bürokratieabbaugesetzes vor, das insbesondere folgende Komponenten umfasst:
  - Anhebung der Umsatzgrenze für die steuerliche Buchführungspflicht in § 141 Abgabenordnung auf 400 000 Euro und Anhebung der Gewinngrenze auf 40 000 Euro;
  - Verlängerung der Frist für die Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung von einem auf drei Monate für alle Unternehmen;
  - Abschaffung der Umsatzsteuerjahreserklärung nach § 18 UStG;
  - Verzicht auf die Einführung einer Dokumentationspflicht für konzerninterne Verrechnungspreise;
  - Abschaffung der Bauabzugsteuer;
  - Lockerung der Vorgaben im Eichgesetz, um den Bundesländern eine weitere Deregulierung des Eichwesens zu ermöglichen;
  - Berechnung der vom Arbeitgeber zu zahlenden Beiträge zur Sozialversicherung am gezahlten Entgelt (sog. Zuflussprinzip) durch entsprechenden Erlass einer Verordnung nach § 17 SGB IV;
  - Ersatzlose Streichung der Regeln gegen Scheinselbständigkeit insbesondere in § 7 Abs. 4 SGB IV, die sich als nicht praktikable Regelungen und Bürokratisierung herausgestellt haben;
  - grundlegende Überarbeitung der Makler- und Bauträgerverordnung im Hinblick auf Aufzeichnungspflichten und Prüfberichte;
  - einheitliche Berechnung der Schwellenwerte im Arbeitsrecht nach dem Grundsatz „pro-rata-temporis“;
  - Heraufsetzung der Schwelle, ab der Mitarbeiter für die Betriebsratstätigkeit freizustellen sind, auf 500 Mitarbeiter (§ 38 Betriebsverfassungsgesetz);

- Aufhebung der Trennung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil bei den Sozialversicherungsbeiträgen. Stattdessen Behandlung als Lohnbestandteil mit uneingeschränkter steuerlicher Abzugsfähigkeit der Versicherungsbeiträge bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze beim Arbeitnehmer;
- Neudefinition der Grenzziehung in der gesetzlichen Unfallversicherung zwischen dem allgemeinen Lebensrisiko und dem betriebspezifischen Risiko und Begrenzung des versicherten Personenkreises;
- umfassende Überarbeitung des Bundesstatistikgesetzes insbesondere im Hinblick auf Beseitigung von Mehrfacherhebungen von Daten;
- Abschaffung der unverständlichen Bestimmungen zur sog. Mindestbesteuerung in § 2 Abs. 3 EStG;
- Rücknahme der bürokratischen, unpraktikablen Vorschriften, die in das Einkommensteuergesetz mit dem „Gesetz zur Eindämmung der illegalen Beschäftigung im Baugewerbe“ insbesondere in den §§ 48 bis 48d EStG eingeführt worden sind, da die umfassenden Haftungsbestimmungen von Unternehmen für Subunternehmer insbesondere im Baubereich gerade kleinere und mittlere Firmen überfordern;
- Übertragung von Berechnungsaufgaben aus den §§ 38 und 39 EStG aus dem Unternehmensbereich auf die Finanzämter;
- im Vorgriff auf eine umfassende Reform des Teilzeit- und Befristungsgesetzes eine vorgeschaltete Neuregelung von § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG, wonach eine Befristung auch dann zulässig wird, wenn mit demselben Arbeitgeber zuvor bereits ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat;
- Änderung von § 92a Betriebsverfassungsgesetz dergestalt, dass die Pflicht des Unternehmers entfällt, allgemeine beschäftigungspolitische Vorschläge, die der Betriebsrat macht, in jedem Fall mit ihm zu beraten und wenn er sie für ungeeignet hält, dies in Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern schriftlich zu begründen;
- Streichung der Vorschriften in den §§ 43 und 53 Betriebsverfassungsgesetz, wonach eine Berichtspflicht des Unternehmers in der Betriebsversammlung und der Betriebsräteversammlung im Hinblick auf den Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Integration der in dem Betrieb beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer begründet worden ist. Ebenso Streichung der Berichtspflicht nach § 80 Betriebsverfassungsgesetz des Unternehmers über die Beschäftigung freier Mitarbeiter;
- Streichung der Vorschriften in § 92 Betriebsverfassungsgesetz über die Verpflichtung des Unternehmers, im Rahmen der Personalplanung die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen und mit dem Betriebsrat einschlägige Maßnahmen anhand von Unterlagen zu beraten;
- Streichung der Verpflichtung des Unternehmers aus § 80 Betriebsverfassungsgesetz, mit dem Betriebsrat Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit beraten zu müssen;
- Beschränkung der Sozialauswahl bei betriebsbedingter Kündigung in § 1 Abs. 3 Kündigungsschutzgesetz auf die drei Grunddaten Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter und Unterhaltspflichten des Arbeitnehmers;

- Abschaffung der durch das „Gesetz zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit“ in § 28e Abs. 3a bis f SGB IV eingeführten Generalunternehmerhaftung für die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen;
- Umsetzung eines Antidiskriminierungsgesetzes in enger Umsetzung an die diesbezügliche EU-Richtlinie;
- Verzicht auf die Einführung des Tarifzwangs in die Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge („Tariftreuegesetz“);
- Abschaffung der Arbeitsgenehmigungsverordnung und Regelung des Arbeitsmarktzuganges mit dem Aufenthaltsstatus.

Berlin, den 13. November 2002

**Rainer Brüderle**  
**Dirk Niebel**  
**Birgit Homburger**  
**Gudrun Kopp**  
**Daniel Bahr (Münster)**  
**Ernst Burgbacher**  
**Jörg van Essen**  
**Ulrike Flach**  
**Otto Fricke**  
**Horst Friedrich (Bayreuth)**  
**Hans-Michael Goldmann**  
**Joachim Günther (Plauen)**  
**Christoph Hartmann (Homburg)**  
**Klaus Haupt**  
**Dr. Werner Hoyer**  
**Dr. Heinrich L. Kolb**  
**Jürgen Koppelin**  
**Harald Leibrecht**  
**Ina Lenke**  
**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**  
**Günther Friedrich Nolting**  
**Hans-Joachim Otto (Frankfurt)**  
**Eberhard Otto (Godern)**  
**Detlef Parr**  
**Cornelia Pieper**  
**Gisela Piltz**  
**Marita Sehn**  
**Dr. Rainer Stinner**  
**Carl-Ludwig Thiele**  
**Dr. Dieter Thomae**  
**Jürgen Türk**  
**Dr. Claudia Winterstein**  
**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**





